



Infoblatt zum Parken an einer engen Straßenstelle

Die Restfahrbahnbreite (gemessen von der Außenkante des Außenspiegels bis zur gegenüberliegenden Fahrbahnkante) muss **mindestens 3,05 Meter** betragen. Dies wird wie folgt berechnet:
2,55 m = maximal zulässige Breite eines Fahrzeugs nach der StVZO, das sind breite Fahrzeuge wie z.B. Feuerwehr, Rettungsdienste, Müllwagen, Möbelwagen etc.

**2,55 m + 0,50 m (0,25 m auf jeder Seite
= weniger als ein normales Lineal!)
= 3,05 Meter gesetzlich vorgeschriebene
Restfahrbahnbreite.**

Ist eine Fahrbahn so schmal, dass die Restfahrbahnbreite neben einem parkenden Fahrzeug geringer als 3,05 Meter ist, besteht an dieser Stelle gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ein

gesetzliches Park- und Haltverbot!

**Eine zusätzliche Beschilderung dieses
gesetzlichen Verbots ist nicht erforderlich!**

Weiter Informationen:

**Stadt Niederkassel, Fachbereich 3,
Frau Gerlach, Rathaus Zimmer 030,
Tel. 02208 / 94 66 - 301**